

Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 2003

Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer mit der Bitte um Beschlussfassung.

Zur Konsolidierung des Haushalts bedarf es der Verbesserung der Einnahmen.

Der bisherige Hebesatz von 420 v. H. ist seit 1985 konstant und im Verhältnis zu anderen westdeutschen Großstädten der niedrigste (Bandbreite: 420 v. H. bis 490 v. H.; Durchschnitt: 457 v. H.). Die Umlandgemeinden haben in den letzten Jahren ihre Hebesätze größtenteils erheblich erhöht und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz verringert.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes um 20 Punkte auf 440 v. H. wird für das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen das Gewerbesteueraufkommen um ca. 9,2 Mio. Euro steigen (ohne Gewerbesteuerumlage an den Bund; basierend auf den Daten von 2002; vorbehaltlich einer Gemeindefinanzreform).

Der Senat beabsichtigt, die vorstehende Maßnahme nach Ablauf von zwei Jahren vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und der regionalwirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zuletzt für das Jahr 1997 von 490 v. H. auf 530 v. H. angehoben. Damit wurde sechs Jahre auf eine Anhebung verzichtet. Aufgrund der Haushaltssituation des Landes Bremen ist es notwendig, auch in diesem Bereich eine Anpassung durchzuführen.

Wegen der geringen finanziellen Auswirkungen wird auf eine Anhebung der Grundsteuer A verzichtet.

Durch die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 v. H. werden Mehreinnahmen von ca. 10 Mio. Euro erwartet.

Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 580 v. H.
2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Die Koalitionspartner haben sich im Koalitionsvertrag auf eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von bisher 420 v. H. um 20 Punkte auf 440 v. H. verständigt.

Der Gewerbesteuerhebesatz für die Stadtgemeinde Bremen liegt seit 1985 konstant bei 420 v. H. Damit befindet sich Bremen am unteren Ende aller vergleichbaren westdeutschen Großstädte über 500.000 Einwohner (Bandbreite: 420 bis 490 v. H.; Durchschnitt: 457 v. H.). Die Umlandgemeinden haben im selben Zeitraum ihre Hebesätze größtenteils stark angehoben und damit das Gefälle zum bremischen Hebesatz erheblich verringert.

Der Grundsteuerhebesatz der Grundsteuer B beträgt seit 1997 unverändert 530 v. H. Die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 v. H. ist notwendig, um auch in diesem Bereich die Möglichkeiten zu nutzen, die schwierige Haushaltslage Bremens zu verbessern.

Durch diese Maßnahme wird Bremen im Großstadtvergleich in der Belastung aus dem Hebesatz der Grundsteuer B zwischen Hannover (530 v. H.) und Berlin (660 v. H.) liegen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Kommunen zusätzlich eine Straßenreinigungsgebühr erheben.

Wegen der geringen finanziellen Auswirkung wird auf eine Anhebung der Grundsteuer A verzichtet.